

## G e s e t z g e b u n g.

## Portugal.

Mit Zustimmung der Cortes in Lissabon ist folgendes neue Preßgesetz für Portugal erlassen worden:

## Titel I. Von den Typographien, Lithographien und Kupferstichen.

- Art 1. Jeder Drucker, Typograph oder Lithograph\*), soll sich bei der Mairie (Stadtrath) unter Angabe seines Namens und seiner Wohnung einschreiben lassen — bei Strafe einer Geldbuße von 100 Fr.
2. Jede Schrift, jeder Stich, soll Namen und Wohnort des Druckers, Lithographen oder Stechers, nebst Jahreszahl anzeigen — bei Strafe einer Geldbuße von 250 bis 1000 Fr. Diese Buße wird verdoppelt, wenn die Angabe der Wahrheit zuwider ist; sie wird verdreifacht, wenn die falsche Angabe die Herausgabe einem lebenden Drucker, Stecher oder Lithographen zuschreibt, oder einem solchen, von dem noch Verwandte bis in den zweiten Grad (nach dem kanonischen Recht) existiren. Den beeinträchtigten Parteien ist überdies gestattet, ihre Ansprüche auf Schadenersatz geltend zu machen.
3. Der Drucker, der Lithograph oder der Stecher, welcher nicht die Berechtigung zur Publication von Seiten des Verfassers oder des Verlegers rechtlich erweisen kann, soll dafür verantwortlich sein. Diese Verantwortlichkeit findet Statt, selbst wenn der Verfasser die Publication autorisirt hatte, in jedem Falle, wo dieser letztere — früher wegen Mißbrauch der Preßfreiheit verurtheilt — sich der Vollziehung des Urtheils entzogen hat, vorausgesetzt, daß dieses Urtheil im officiellen Journal bekannt gemacht war.
4. Der Drucker, der Lithograph oder der Stecher sollen im Amtlocal der obrigkeitlichen Behörde ein Exemplar der Publication deponiren, welches ihnen nach Verlauf eines Jahres zurück gegeben wird, ausgenommen falls mittlerweile in Betreff dieser Publication eine Verurtheilung erfolgt, oder wenn es, im Lauf der dieserhalb begonnenen gerichtlichen Untersuchung, sich ergibt, daß besagtes Exemplar zu den Actenanlagen gehört. Die Contravenienten erleiden eine Strafe von 100 Fr. und den Verlust des Exemplars.

(Fortsetzung folgt.)

\*) Die Stecher (graveurs) sind hier im französischen Text übergangen, dagegen in den folgenden Artikeln immer namhaft aufgeführt. d. R.

## B u c h h a n d e l.

## C h r o n i k d e s J a h r e s 1 8 3 4.

## V o r w o r t.

Wie diese Börsenblätter des deutschen Buchhandels selbst ein fortlaufendes Ganze bilden und als solches — zumal in ihrer jetzigen Bedeutung, als amtliches Organ des Börsenvereins — in Zukunft eine wesentliche Quelle für die Geschichte des deutschen Buchhandels bilden werden; — so werden

auch die historischen Uebersichten der einzelnen Jahre als ein zusammenhängendes Ganze zu betrachten sein, indem jede einzelne Jahreschronik den Faden der Geschichte da aufnimmt, wo die vorhergehende ihn, der Zeit nach, fallen lassen mußte.

Die im ersten Jahrgang dieser Blätter (Nr. 2 bis 8) befindliche, vom damaligen Redacteur, Herr D. A. Schulz, geschriebene Chronik des Jahres 1833 begann mit einer Einleitung, um den historischen Standpunkt beim Anfange des neuen Unternehmens zu bezeichnen. — Für dieses Jahr ist der Standpunkt eben durch die vorige Chronik gegeben, ein Rückblick in die Vorzeit fällt somit weg; nur was gegen Ende des Jahres 1833 sich ereignete und erst 1834 zu allgemeiner Kunde gelangte, muß nachträglich erwähnt werden. — Ferner lag im vorigen Jahre das Börsenblatt selbst nicht vor, die gesetzlichen Verfügungen des verflossenen Jahres mußten daher in vollständiger Ausdehnung der Chronik einverleibt werden. In Zukunft dagegen wird eine Angabe des Inhalts, nach Gegenstand und Tendenz, genügen, mit Beziehung auf diejenigen Nummern des vorjährigen Börsenblattes, in welchen die Verfügungen selbst bekannt gemacht wurden.

Um die Uebersicht zu erleichtern, theilen wir dem Stoffe nach die folgende Chronik in drei Abschnitte: Gesetzgebung, — Börsenverein, — und Buchhandel im allgemeinen.

## I. G e s e t z g e b u n g.

Schon am 23. October 1833 hatte die königl. preuß. Regierung in einer Cabinetsordre verfügt: daß ohne besondere Erlaubniß in der preuß. Monarchie kein neues buchhändlerisches Etablissement gestattet werden solle (siehe Nr. 2. S. 17 des vorjähr. Börsenbl.). Unterm 7. November erschien darauf eine Ministerialverfügung, in welcher die zur Erlangung einer solchen Erlaubniß erforderlichen Bedingungen festgestellt werden (siehe Börsenbl. Nr. 5. S. 65. v. vor. J.).

Im December des Jahres 1833 erließ auch die königl. sächsische Regierung eine Verordnung über die Behandlung der mit den königl. Posten ein- und ausgehenden Waaren, die namentlich in Betreff der Packetsendungen und dabei erforderlichen Inhaltsangaben für den Buchhandel von besonderem Interesse und deshalb Nr. 1. S. 3. des Börsenbl. v. vor. J. bekannt gemacht ist.

Im Laufe des Jahres 1834 selbst beschränkte sich dagegen die Gesetzgebung innerhalb der deutschen Bundesstaaten auf einige weniger erhebliche Censurbestimmungen (namentlich in Kurhessen, Preußen und Baden — s. S. 33 — 417 und 1041 d. Bl.) und auf Bücherverbote (namentlich der paroles d'un croyant — S. 534 — des Verlags von Heideloff und Campe — S. 545 und 585 —, der bei Schuler und der Witwe Silbermann gedruckten Schriften, so wie der Zeitschrift „der Geächtete“ — S. 785 — und der Sachsenzeitung — S. 1070 — des Börsenbl.). —

Dennoch darf das verflossene Jahr auch in Betreff der Gesetzgebung ein sehr wichtiges genannt werden, indem bedeutende Maßregeln vorbereitet wurden, die hoffentlich im Laufe dieses Jahres zur Reife gelangen werden. — Es war zunächst der Nachdruck, dem wir die lebhafteste Anregung des Wunsches verdanken, das schon in der Bundesacte verheißene Gesetz zur Regulirung des literarischen Rechtszustandes in allen deutschen Bundesstaaten endlich erscheinen zu sehen. Der